

Feuerwehrflächen auf Grundstücken

(Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen)

Erfordernis von Feuerwehzufahrten

Zur Sicherstellung der Rettungswege aus baulichen Anlagen und um der Feuerwehr wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, können auf Grundstücken Flächen für die Feuerwehr erforderlich sein. Feuerwehrflächen sind bauordnungsrechtlich in der Bayerischen Bauordnung, in Sonderbauverordnungen (z. B. Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung) und Richtlinien (z.B. Industriebau-Richtlinie, Hochhaus-Richtlinie, Löschwasserrückhalte-Richtlinie) vorgeschrieben. Darüber hinaus können Feuerwehrflächen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes eingeplant werden oder im Genehmigungsverfahren gefordert werden.

Bemessung und Tragfähigkeit der Feuerwehrflächen

Die Bemessung und die Tragfähigkeit der Feuerwehrflächen sind in den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ beschrieben. Diese Richtlinie ist in Bayern als technische Baubestimmung verbindlich eingeführt. Damit die Feuerwehzufahrt im Einsatzfall auch jederzeit sicher und ungehindert ihren Zweck erfüllt, sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Schotterrasen

Abweichend von den Vorgaben der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr kann Schotterrasen zugelassen werden, wenn dieser entsprechend der Nutzungskategorie „N Fw“ gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) geplant, ausgeführt und unterhalten wird.

Kennzeichnung

Die Feuerwehzufahrt auf das Grundstück wird an der Schnittstelle öffentlicher Grund / Privatgrund von der Stadt Würzburg durch Schilder gem. der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ und ggf. nach der „Straßenverkehrsordnung (StVO)“ gekennzeichnet. Die Fertigstellung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück ist zu diesem Zweck dem Amt für Zivil- und Brandschutz mitzuteilen. Das Schild nach DIN 4066 weist aus, dass sowohl der Randstreifen auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor der Grundstückszufahrt und auch die gesamte Fläche auf dem Grundstück frei zu halten ist.



Ggf. sind vom Grundstückseigentümer noch deutliche Zusatzschilder „Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ anzubringen. Bei weitläufigen Grundstücken kann eine Wiederholung der Schilder nach DIN 4066 auf dem Grundstück erforderlich werden.

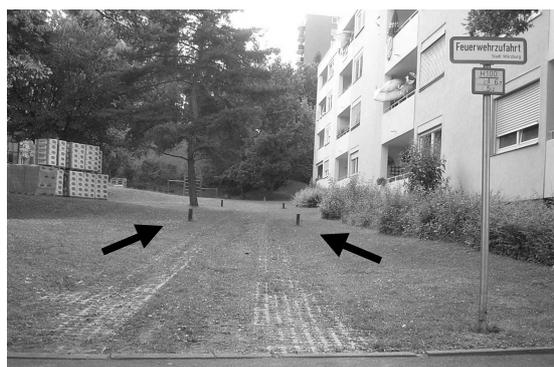


Bei Grundstücken mit weitläufigen Feuerwehrflächen soll der Verlauf der Feuerwehrflächen zur besseren Orientierung für die Feuerwehr durch einen Lageplan dargestellt werden.



Randbegrenzungen

Falls die Begrenzung von befestigten Feuerwehrflächen nicht eindeutig erkennbar ist (z. B. Rasengittersteine auf einer Grünfläche), muss sichergestellt werden, dass die Feuerwehrfahrzeuge die tragfähigen Flächen nicht verlassen. Hier sind die tragfähigen Flächen von dem nichtbefestigten Untergrund durch eine deutlich erkennbare Randbegrenzung (Pfosten, Bepflanzung oder Steine) mit einer Höhe von mind. 0,3 bis max. 0,8 m Höhe zu begrenzen.



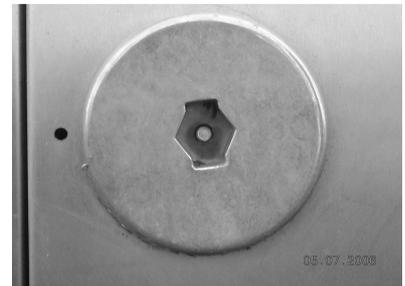
Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen sind in Feuerwehrlächen zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Als Absperrungen können z. B. Schranken, Tore, Pfosten eingebaut werden. Wichtig ist, dass die Absperrungen im Einsatzfall von der Feuerwehr schnell geöffnet werden können. In Würzburg werden folgende Absperrungen zugelassen:

- Dreikantverschlüsse gem. DIN 3223



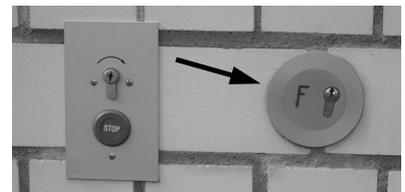
- Verschlusseinrichtung gem. DIN 14 925 (Feuerweherschloss)



- Ketten und Vorhängeschlösser $\leq \varnothing 5$ mm (werden von der Feuerwehr im Einsatzfall zerstört) als Absperrkette oder zum Verschließen eines Tores.



- Aufbewahrung eines Schlüssels in einem Rohrdepot oder bei Objekten mit Brandmeldeanlage im Feuerwehr-Schlüsseldepot.



Freihalten der Feuerwehrlächen

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken müssen ständig frei gehalten werden. Hier kommt eine besondere Verantwortung dem Eigentümer zu. Verstöße stellen gem. der Bayerischen Bauordnung und der Verordnung über die Verhütung von Bränden eine Ordnungswidrigkeit dar.

Unterhalt der Feuerwehrlächen

Die Feuerwehrlächen sind so instand zu halten, dass sie jederzeit benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Bepflanzungen (z. B. Rasen und angrenzende Büsche und Bäume) sind zu pflegen und ggf. zurückzuschneiden.